

Satzung
für die Benutzung der Grundschule Rantrum für außerschulische
Veranstaltungen
sowie über die Erteilung von Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot
(Benutzungsordnung)
vom 12.10.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. V. m. § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungs-gesetz - LVwG -) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rantrum am 12.10.2023 folgende Benutzungsordnung für die Grundschule Rantrum beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für folgende öffentliche Einrichtung:
 - Grundschule Rantrum, Bannony 2, 25873 Rantrum
- (2) Diese öffentliche Einrichtung dient der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus steht sie für kulturelle, soziale, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen im Rahmen der folgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtungen zu gefährden oder
 - geeignet sind, Schäden an den Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder Einrichtungsgegenständen hervorzurufen oder
 - unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude, ihres eigentlichen Bestimmungszweckes, weiterer Veranstaltungen oder des Betriebes des Gebäudes befürchten lassen.

§ 2
Benutzungserlaubnis

- (1) Anträge auf Benutzung der Grundschule Rantrum für außerschulische Veranstaltungen erfolgen gem. Anlage 1 dieser Benutzungsordnung und sind in der Regel schriftlich mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben bei der Gemeinde einzureichen:
 - a) Name und Anschrift der/des Antragstellenden unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person für die Veranstaltung

- b) Art der Veranstaltung mit Programmablauf und voraussichtlicher Zahl der Teilnehmenden
 - c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d) Raumbedarf sowie Bedarf an Inventar und technischen Geräten
 - e) Bedarf an Hilfeleistung Hausmeisterdienste
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann eine Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstbetrag von 1500,00 Euro festgesetzt werden.

Eine festgesetzte Sicherheitsleistung ist spätestens drei Tage vor der Veranstaltung in voller Höhe fällig und zahlbar auf eines der Konten der Gemeindekasse:

- VR Bank Westküste eG IBAN: DE40 2176 2550 0004 6304 08
- Nord-Ostsee-Sparkasse IBAN: DE96 2175 0000 0024 0056 05

- (3) Die Benutzungserlaubnis wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen ist Sache der Nutzungsberechtigten. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von eventuellen Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (4) Ein Anspruch auf die regelmäßige Benutzung von Räumen und/oder bestimmter Räume besteht nicht. Auch kann aus der Benutzungserlaubnis kein Anspruch auf Verbesserung oder Veränderung der zur Benutzung überlassenen Räume oder Sachen hergeleitet werden.
- (5) Nutzungsberechtigte haben spätestens drei Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen, wenn die Veranstaltung ausfällt.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Der Kreis der Nutzungsberechtigten beschränkt sich auf ortsansässige Vereine, Verbände und die Gemeindevertretung der Gemeinde Rantrum.

§ 4

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Benutzung der Grundschule Rantrum für außerschulische Veranstaltungen ist nur in Anwesenheit der Nutzungsberechtigten oder einer von ihnen benannten verantwortlichen Person gestattet. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Benutzenden haben die Gebäude der Grundschule Rantrum pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass die Kosten für dessen Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Veränderungen durch die Benutzenden sind nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder Klebeband für Wände, Decken oder Böden zu verwenden soweit dies nicht mit der/dem Hausmeister/in abgesprochen und durch diese/n genehmigt ist.
- (3) Dekorationen, Ausschmückungen, Plakate o.ä. dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der/dem Hausmeister/in befestigt bzw. angebracht werden. Einzelheiten für die Durchführung der Veranstaltung sind spätestens sieben Tage vor deren Beginn mit der/dem jeweiligen Hausmeister/in abzustimmen.
- (4) Die Gemeinde überlässt die zugewiesenen Räumlichkeiten der Grundschule Rantrum, das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten einschließlich Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Nutzungsberechtigte haben sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Inventar und technische Geräte nicht benutzt werden. Übergabeprotokoll siehe Anlage 2 dieser Benutzungsordnung.
- (5) Nutzungsberechtigte sind neben dem Hausmeister dafür verantwortlich, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die genehmigten Stellpläne einzuhalten.
- (6) Dementsprechend haben die Nutzungsberechtigten oder eine von ihnen benannte verantwortliche Person die Brandschutzordnung der Grundschule Rantrum mit Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen und die Beachtung für die Dauer der außerschulischen Veranstaltung bis zur Übergabe an den/die Hausmeister/in sicherzustellen.
- (7) Die überlassenen Räumlichkeiten, das Inventar und das technische Gerät sind nach Beendigung der Veranstaltung der/dem Hausmeister/in wie übernommen zu übergeben. Bei dieser Übergabe wird durch die/den Hausmeister/in geprüft, ob eine außerordentliche Verschmutzung vorliegt. Wird dies festgestellt, sind die für die Sonderreinigung entstehenden Kosten gesondert zu erstatten.

Rücknahmeprotokoll siehe Anlage 3 dieser Benutzungsordnung.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht üben die/der Bürgermeister/in und durch sie/ihn Beauftragte, insbesondere die/der Hausmeister/in sowie die Schulleitung, aus. Sie haben zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung und bestehender Hausordnungen Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der in Abs. 1 genannten Personen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungserlaubnis, dieser Satzung, bestehender Hausordnungen oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit sowie auf die Bedienung und Funktionsfähigkeit des Inventars und der technischen Anlagen beziehen, ist Folge zu leisten.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und erforderlichenfalls aus dem Gebäude beziehungsweise von dem Grundstück zu weisen. In besonderen Fällen kann auch die Fortsetzung der Veranstaltung unterbunden werden.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a) der begründete Verdacht besteht, dass Nutzungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Zahlung der geforderten Sicherheitsleistung, die Einhaltung der Brandschutzordnung des Gebäudes oder die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten,
 - b) eine verlangte Sicherheitsleistung nicht spätestens drei Tage vor der Veranstaltung entrichtet ist oder erteilte Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
 - c) die Räume infolge höherer Gewalt oder wegen Unterhaltungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegenüber der/dem Nutzungsberechtigten.

§ 7 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte haften für alle aus der Benutzung der Grundschule Rantrum, des Inventars und der technischen Geräte eingetretenen Schäden, die durch sie, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besuchenden ihrer Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Nutzungsberechtigte stellen die Gemeinde von etwaigen Schadenersatzansprüchen ihrer Mitarbeitenden, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten der Grundschule Rantrum, des Inventars und der technischen Geräte entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Nutzungsberechtigten selbst stehen eigene Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte nicht zu, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit der Schaden nicht von den Vorgenannten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die durch Nutzungsberechtigte, ihre Mitarbeitenden, Mitglieder, Beauftragte und von Besuchenden ihrer Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (5) Die Gemeinde kann den Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung in ausreichender Höhe verlangen, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.

§ 8 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden.

§ 9 Benutzungsumfang

(1) In der Grundschule Rantrum werden den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Organisationen für die Durchführung von kulturellen, sozialen gesellschaftliche oder politischen Zwecken dienenden Veranstaltungen der Schulhof sowie folgende Räumlichkeiten im Gebäude:

- Pausenhalle und Aula,
- Ausgewiesene Sanitärbereiche,
- Garderobenbereich,
- Austeilküche

außerhalb der Schulzeiten und unter Beachtung des Vorrangs der Nutzung der Gemeinde für ihre eigene Einrichtung (Schulbetrieb etc.) zur Verfügung gestellt.

(2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die fest eingebauten technischen Anlagen. Die schuleigene Präsentations- und Informationstechnik (Beamer, interaktive Tafeln, etc.) wird nicht überlassen.

(3) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Getränke und Speisen dürfen nur in wiederverwendbaren Behältnissen abgegeben werden. Bei Benutzung der Aula dürfen Getränke und Speisen nur dort ausgegeben und verzehrt werden.

§ 10 Benutzungszeiten

(1) Die Räumlichkeiten der Grundschule Rantrum werden außerhalb des Schulbetriebes von Montag bis Freitag im Zeitraum 18:00 bis 23:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung an Wochenende und während der Schulferien in Schleswig-Holstein bedarf einer Einzelfallprüfung.

(2) Die Benutzungszeiten für die Schulhöfe werden im Einzelfall festgelegt.

(3) Der zeitliche Umfang der Veranstaltungen einschl. der erforderlichen Vor- und Nachbereitung ist so zu bemessen, dass die in Absatz 1 festgelegten Benutzungszeiten eingehalten werden. Andere Veranstaltungen, besonders der Schulbetrieb dürfen weder durch die Veranstaltung des Nutzungsberechtigten noch durch dessen Vor- und Nachbereitung behindert oder blockiert werden.

§ 11
Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 7. Dezember 2005 - III 16 i.V.m. § 4 Abs.11 Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) besteht für alle Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Schleswig-Holstein ein grundsätzliches Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgelände mit Ausnahme von Wohnräumen.

§ 12
Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Über Ausnahmen vom Rauch- und Alkoholverbot bei der Durchführung von schulischen Veranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz der Grundschule Rantrum unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann für außerschulische Nutzungen im konkreten Einzelfall auf Antrag und unter Beachtung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes Ausnahmen

1. vom Rauchverbot außerhalb des Schulgebäudes sowie
2. vom Alkoholverbot im Schulgebäude und auf dem Schulgelände zulassen.

Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

- (3) Das Rauchen oder der Verzehr von Alkohol ohne eine erteilte Ausnahme nach § 12 Abs. 1 können gemäß § 25 (Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern) des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der gültigen Fassung durch die Schule geahndet werden.
- (4) Das Rauchen oder der Verzehr von Alkohol ohne eine erteilte Ausnahme nach § 12 Abs. 2 können mit befristetem oder dauerhaftem Hausverbot bzw. Platzverweis geahndet werden sowie die befristete oder dauerhafte Versagung von Genehmigungen zur außerschulischen Nutzung der Schulgebäude und Schulgelände zur Folge haben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rantrum, den 12.10.2023


Bürgermeister

